



# **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Neufassungen im SGB VIII

# Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

---

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
  
- Annahme Deutscher Bundestag - 224. Sitzung 22. April 2021
  - Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (*Drucksache 19/28870*)
  - eingebracht durch Bundesregierung (*Drucksachen 19/26107, 19/27481*)
  
- 7. Mai 2021 → Zustimmung durch Bundesrat und Bundespräsident
  
- 10. Juni 2021 → in Kraft

# Ziel des Gesetzes

---

➤ Verbesserungen für junge Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen

oder

- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.



# Schwerpunkte der Neufassungen

---

- 1** Besserer Kinder- und Jugendschutz
- 2** Stärkung junger Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen
- 3** Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- 4** Mehr Prävention vor Ort
- 5** Mehr Beteiligung junger Menschen, Eltern und Familien



## ➔ Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung:

- ✓ Beteiligung von Berufsheimnisträger\*innen
  - § 8a Abs. 1 SGB VIII
- ✓ Berücksichtigung Schutzbedürfnisse beeinträchtigter Kinder
  - § 8a Abs. 4 VIII
- ✓ Befugnis zur Information des Jugendamtes
  - § 4 Abs. 1 und 2 KKG
- ✓ Rückmeldung an Berufsheimnisträger\*innen
  - § 4 Abs. 4 KKG
- ✓ Information des Jugendamtes durch Strafverfolgungsbehörden
  - § 5 KKG



## ➔ Schutz in Pflegefamilien:

- ✓ ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
- ✓ Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen
  - § 37a SGB VIII
- ✓ Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten
  - § 37b SGB VIII
- ✓ Dauerverbleibensanordnung
  - § 1632 Abs. 4 BGB

# 1 Besserer Kinder- und Jugendschutz



## ➔ Schutz in Einrichtungen:

- ✓ Zuverlässigkeit der Einrichtung/des Trägers ● § 45 Abs. 2 SGB VIII
- ✓ Prüfungsvoraussetzungen ergänzt durch ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung ● § 45 Abs. 3 SGB VIII
- ✓ Rücknahme der Erlaubnis ● § 45 Abs. 7 SGB VIII
- ✓ Externe Beschwerdemöglichkeiten ● § 45 Abs. 2 SGB VIII
- ✓ **NEU** → Definition Einrichtungsbegriff ● § 45a SGB VIII
- ✓ Konkretisierung der Prüfpflichten, unangemeldete Vor-Ort-Prüfungen ● § 46 SGB VIII
- ✓ Dokumentation verpflichtend ● § 47 Abs. 2 SGB VIII



## ➔ **NEU** ● § 37b SGB VIII:

- ✓ Beratung des Kindes vor Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses
- ✓ Jugendamt gewährleistet dem Kind Beschwerdemöglichkeiten während der Dauer des Pflegeverhältnisses
- ✓ Regelmäßige Kindeswohlprüfung





## ➔ Verbesserungen für junge Volljährige und Care-Leaver\*innen:

- § 41 SGB VIII
- ✓ Gewährleistung unabhängig von der Prognose der Erreichbarkeit bis zum 21. Lebensjahr
- ✓ nach Beendigung von Hilfen auch Neugewährung von Hilfen möglich
- ✓ verbindliche Übergangsplanung auf andere Sozialleistungsträger
- ✓ Beratung, Unterstützung, regelmäßige Kontaktaufnahme für junge Volljährige
  - § 41a SGB VIII - **NEU**
- ✓ Reduzierung Kostenbeitrag bei vollstationären Leistungen
  - § 94 Abs. 6 SGB VIII



## ➤ **Der stufenweise Ausbau der inklusiven Gestaltung** der Kinder- und Jugendhilfe als die größte Herausforderung der Reform.

- ✓ 1. Stufe 2021 – Verankerung des inklusiven Leitgedankens
- ✓ 2. Stufe ab 2024 – 2028; Jugendamt als Verfahrenslotse
- ✓ **3. Stufe ab 01.01.2028**
  - Schnittstellenbereinigung zu weiteren Leistungsträgern
  - sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe



## ➔ **NEU** ● § 7 Abs. 2 SGB VIII (Begriffsbestimmungen):

- Behinderungen bei Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen:
  - **körperlich**
  - **seelisch**
  - **geistig** oder
  - **Sinnesbeeinträchtigungen**
- Hinderung an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate**

Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweicht.



- ✓ neue Prüfung aller Tätigkeiten in der Eingliederungshilfe erforderlich
- ✓ Projektgruppe OE 09, 10, 50, 51, 53, punktuell A 18 und 30
  - Neugestaltung der Arbeitsaufgaben
  - Mehrbedarf an Personal
    - §§ 10b und § 35a SGB VIII
- ✓ Qualifizierung der Mitarbeiter\*innen
- ✓ Anpassung der Jugendhilfeplanung - Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote
- ✓ Anpassung der Leistungsvereinbarungen mit Trägern
- ✓ deutlicher Anstieg an Eingliederungshilfen

## 4 Mehr Prävention vor Ort

---

- ✓ Schaffung geeigneter Angebote für Familien, in Fragen der Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit
- ✓ Neueinführung des § 13 a SGB VIII zur Schulsozialarbeit
- ✓ Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen



- ✓ Selbstorganisierte Zusammenschlüsse haben Anspruch auf Unterstützung durch Jugendhilfe
  - § 4a SGB VIII
- ✓ Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder deutlich ausgeweitet
  - §§ 8, 8a, 8b SGB VIII
- ✓ Nachverhandlungen mit leistungserbringenden Trägern erforderlich  
→ Anstieg der Kosten im Budget Hilfen zur Erziehung
- ✓ Erhöhung des Personalbedarfes  
→ erweiterte Beratungsansprüche von Personen, bspw. nichtsorgeberechtigter Elternteil